

# Newsletter

August 2019

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!  
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Betriebsausgabenabzug für Reisekosten eines Steuerberaters für seine ihn begleitende Ehefrau und zum Nachweis der fast ausschließlichen Privatnutzung eines PKW für Zwecke des § 7g EStG.

**Aktuelle  
Entscheidungen**

## **Kein Betriebsausgabenabzug für Reisekosten der den Steuerberater begleitenden Ehefrau**

Aufwendungen für Auslandsreisen zu beruflichen Veranstaltungen eines Steuerberaters, die auf seine ihn begleitende Ehefrau entfallen, sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies hat der 2. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 14. Mai 2019 (Az. [2 K 2355/18 E](#)) entschieden.

Der Kläger, ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, nahm an internationalen Konferenzen in Delhi, Barcelona und Prag teil, die von einem beruflichen Netzwerk veranstaltet wurden. Auf diesen Reisen begleitete ihn seine Ehefrau, wobei die Eheleute im Anschluss an die Veranstaltungen noch an den jeweiligen Tagungsorten Urlaub machten. Der Kläger machte die gesamten Reisekosten als Betriebsausgaben geltend. Hiervon erkannte das Finanzamt nur die anteilig auf den Kläger entfallenden Kosten für die Konferenztage an.

Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage führte der Kläger aus, dass seine Ehefrau ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt habe, insbesondere durch die Kontaktpflege zu Mandanten und Kollegen.

Die Klage ist ganz überwiegend erfolglos geblieben. Die auf die Ehefrau entfallenden Reisekosten seien - so der 2. Senat des Finanzgerichts Münster - nicht zu berücksichtigen, da es sich insgesamt um private Aufwendungen handle. Die Unterstützung der Ehefrau bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu ausländischen Berufsträgern gehe nicht über das Maß an Unterstützungsleistungen hinaus, die das bürgerliche Recht von Eheleuten verlange. Die Begleitung des Klägers an touristisch attraktive Orte mit hohem Freizeitwert und die Verbindung mit einem privaten Urlaub sei ganz vorrangig durch die Rolle als Ehefrau veranlasst. Eine etwaige berufliche Motivation trete dahinter als unbedeutend zurück.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VIII B 127/19 anhängig.

### **Kein Nachweis der fast ausschließlich betrieblichen Nutzung eines PKW durch nachträglich erstellte Auflistungen**

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 10. Juli 2019 (Az. [7 K 2862/17 E](#)) entschieden, dass die für Zwecke des § 7g EStG erforderliche fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines PKW nicht

durch nachträglich erstellte Auflistungen der betrieblichen Fahrten, Händler- und Werkstattrechnungen sowie ein undatiertes Foto des Tachostandes nachgewiesen werden kann. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VIII R 24/19 anhängig.

Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 14 vom 15. August 2019](#).

### **Auch eine von einem unzuständigen Finanzamt erteilte verbindliche Auskunft entfaltet Bindungswirkung**

Eine verbindliche Auskunft bindet als Verwaltungsakt die Finanzverwaltung auch dann, wenn ein örtlich unzuständiges Finanzamt sie erteilt hat. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 17. Juni 2019 (Az. [4 K 3539/16 F](#)) entschieden.

Die Klägerin war Kommanditistin einer GmbH & Co. KG, die aus der Veräußerung eines Grundstücks eine Rücklage nach § 6b EStG gebildet hatte. Vor Ablauf von vier Jahren plante die Klägerin den Bau von Tiefgaragenstellplätzen und wollte hierfür die anteilige Rücklage der KG unter Verlängerung der Reinvestitionsfrist auf sechs Jahre nutzen. Zu diesem Zweck beantragte sie bei dem für sie zuständigen Finanzamt

eine verbindliche Auskunft, das diese dahingehend erteilte, dass die anteilige Rücklage auf die Klägerin übertragen werden könne, sofern die formalen Voraussetzungen des § 6b Abs. 4 EStG eingehalten würden. Daraufhin buchte die KG die auf den Anteil der Klägerin entfallende Rücklage zum Ende des Wirtschaftsjahres gewinnneutral aus und die Klägerin buchte sie zugleich gewinnneutral ein.

Das für die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung der KG zuständige Finanzamt nahm dagegen eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage vor, da diese bis zur Herstellung des Reinvestitionsobjekts in der KG hätte verbleiben müssen. Die Reinvestition sei – gemessen an den Wirtschaftsjahren der KG – zu spät erfolgt. Die verbindliche Auskunft stehe dem nicht entgegen, da diese von einem für die KG örtlich unzuständigen Finanzamt erlassen worden sei.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat die gewinnneutrale Übertragung der anteiligen Rücklage auf die Klägerin unabhängig von der materiellrechtlichen Richtigkeit für zulässig gehalten. Dies ergebe sich aus der verbindlichen Auskunft des für die Klägerin zuständigen Finanzamts. Diese könne nur so verstanden werden, dass eine isolierte Übertragung der Rücklage erfolgen könne. Die bilanzielle Behandlung auf beiden Seiten sei von der verbindlichen Auskunft erfasst. Die Auskunft betreffe

auch allein die Klägerin als Inhaltsadressatin, so dass die unterbliebene Beteiligung der KG ohne Bedeutung sei. Dass das für die Klägerin zuständige Finanzamt möglicherweise nicht für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig gewesen sei, sei ebenfalls unerheblich, da die Auskunft als Verwaltungsakt auch dann Bindungswirkung entfalte, wenn sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erteilt wurde.

Schließlich sei die verbindliche Auskunft nicht nichtig. Auch wenn der Bundesfinanzhof zwischenzeitlich entschieden habe, dass die isolierte Übertragung einer Rücklage nicht zulässig sei (Urteil vom 22. November 2018, Az. VI R 50/16), sei eine solche Übertragung zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung jedenfalls vertretbar gewesen.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. IV R 23/19 anhängig.

## **Keine umsatzsteuerfreie Vermietung an Prostituierte bei weiteren Zusatzleistungen**

Mit Urteil vom 4. Juli 2019 (Az. [5 K 2423/17 U](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Vermietung von Zimmern an Prostituierte umsatzsteuerpflichtig ist, wenn der Vermieter

zusätzliche Leistungen an die Mieterinnen (z.B. Werbung, Teilnahme am „Düsseldorfer Verfahren“ und Videoüberwachung) erbringt.

Die Klägerin vermietete Räume in einem ehemaligen Hotelgebäude ausschließlich an Prostituierte. Die monatliche Miete betrug pro Zimmer (10 m<sup>2</sup> mit Bad und Dusche) 900 € oder - bei kürzerer Mietdauer - 60 € täglich. Von der Miete behielt die Klägerin Beträge ein und führte diese an das Finanzamt im sog. „Düsseldorfer Verfahren“ ab. In den schriftlichen Mietverträgen wurden die Mieterinnen teilweise nur mit ihren „Künstlernamen“ bezeichnet. Auf einschlägigen Internetseiten warb die Klägerin für das Haus bzw. für einzelne Prostituierte. Schließlich waren im Eingangsbereich und im Flur des Gebäudes Überwachungskameras angebracht. Während das Finanzamt die Mietumsätze dem Regelsteuersatz unterwarf, ging die Klägerin von einer steuerfreien Grundstücksüberlassung aus.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster ist im Rahmen einer Würdigung der Gesamtumstände zu dem Ergebnis gekommen, dass im Streitfall keine reinen Grundstücksvermietungen vorlägen. Vielmehr habe aus Sicht der Mieterinnen die Möglichkeit der Prostitutionsausübung im Vordergrund gestanden. Dass die Klägerin ihr Zimmerangebot ausschließlich an Prostituierte richte, hierfür auf einschlägigen Internetseiten werbe und die Möglichkeit der bloß

tageweisen Anmietung der Zimmer einräume, die beträchtliche Höhe der Miete sowie die Beteiligung an der Werbung für die Prostituierten machten aus der Immobilie einen bordellartigen Betrieb. Hierfür spreche auch die Teilnahme am „Düsseldorfer Verfahren“, das ein vereinfachtes Steuervorauszahlungsverfahren für Bordellbetreiber darstelle. Die hierfür erforderliche Anwesenheitskontrolle habe der Geschäftsführer der Klägerin täglich vorgenommen, was bei einer bloßen Grundstücksüberlassung untypisch sei. Ungewöhnlich sei auch die Möglichkeit, dass sich mehrere Mieterinnen ein Zimmer teilen konnten. Zudem habe die Klägerin den Mieterinnen bereits bei Abschluss der Mietverträge unter den „Künstlernamen“ Anonymität gewährt. Schließlich habe die angebrachte Videokamera den Mieterinnen ein Sicherheitsgefühl verschafft, was ebenfalls für einen Bordellbetrieb typisch sei.

**Weitere  
Entscheidungen  
im Überblick**

## Einkommensteuer

Zur Fremdüblichkeit einer Gewinnverteilungsabrede innerhalb einer atypisch stillen Gesellschaft, an der ausschließlich eine GmbH und ihr alleiniger Gesellschafter beteiligt sind sowie zur Einlagefähigkeit eines noch nicht entstandenen Einkommensteuererstattungsanspruchs (Urteil vom 14. Mai 2019, Az. [2 K 3371/18 F](#))

## Einkommensteuer/Verfahrensrecht

Zur Anerkennung eines zwischen Brüdern mündlich vereinbarten mittelbaren Besitzverhältnisses über ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück (Urteil vom 18. Juni 2019, Az. [2 K 1954/18 E](#), NZB BFH VI B 69/19)

## Körperschaftsteuer

Unter welchen Voraussetzungen ist ein von einer GmbH an die beherrschende Gesellschafterin ihrer Muttergesellschaft

**gewährtes Darlehen anzuerkennen?** (Urteil vom 15. Mai 2019, Az. [13 K 2556/15 K,G](#))

## **Umsatzsteuer**

**Zum Vorsteuerabzug aus Rechtsberatungsleistungen, die eine KG zur Abwendung der Inanspruchnahme aus gegenüber einer Bank gestellten Sicherheiten für Darlehen ihrer Gesellschafter in Anspruch genommen hat** (Urteil vom 4. Juli 2019, Az. [5 K 1555/16 U](#))

**Unterliegen Leistungen eines gemeinnützigen Vereins, der Jugendliche betreut, dem ermäßigten Steuersatz, soweit der Verein eine Kfz-Werkstatt betreibt?** (Urteil vom 18. Juni 2019, Az. [15 K 1952/15 U](#))

**Zu den Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung einer Bank in ihren alleinigen Gesellschafter** (Urteil vom 18. Juni 2019, Az. [15 K 3739/16 U](#), Rev. BFH XI R 16/19)

## **Umsatzsteuer/Verfahrensrecht**

**Führen vor Insolvenzeröffnung vereinnahmte Abschlagszahlungen auf Bauleistungen zu Insolvenzforderungen oder zu**

**Masseverbindlichkeiten?** (Urteil vom 4. Juli 2019, Az. [5 K 2458/16 U](#), NZB BFH V B 75/19)

**Ist für die Verjährung eines Haftungsanspruchs auf die Verletzung der Mittelvorsorgepflicht oder auf die spätere Nichtbeachtung des Grundsatzes der anteiligen Tilgung abzustellen?** (Urteil vom 16. Juli 2019, Az. [5 K 2887/16](#))

### **Verfahrensrecht**

**Zur Inanspruchnahme durch Duldungsbescheid bei sog. Kontenleihe gegenüber dem Lebensgefährten** (Urteil vom 18. Juni 2019, Az. [2 K 1290/18 AO](#))

**Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn Bescheide zu verschiedenen Steuerarten gleichzeitig ergangen sind, aber der Steuerberater nicht gegen alle Bescheide Einspruch eingelegt hat** (Urteil vom 15. Juli 2019, Az. [5 K 1264/19 U](#))

### **Kindergeld**

**Stellen die Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten und der berufsbegleitende Ausbildungsgang zur „AOK-**

**Betriebswirtin“ eine einheitliche mehraktige Berufsausbildung dar?** (Urteil vom 12. Juni 2019, Az. [7 K 3030/18 Kg](#))

**Höchstrichterlich  
entschieden**

### **Badezimmerrenovierung entfällt nicht anteilig auf das Arbeitszimmer**

Mit Urteil vom 14. Mai 2019 (VIII R 16/15) hat der Bundesfinanzhof unter Aufhebung des Urteils des 11. Senats des Finanzgerichts Münster vom 18. März 2015 (Az. [11 K 829/14 E](#)) entschieden, dass Kosten für die Renovierung eines Badezimmers nicht als allgemeine Gebäudekosten Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer darstellen.

Der Kläger nutzte im Streitjahr 2011 für seine Steuerberatertätigkeit ein Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus, das ca. 8 % der Gesamtfläche ausmacht. Von den Kosten für die Renovierung des

Badezimmers in Höhe von ca. 40.000 € machte er in Höhe des Anteils des Arbeitszimmers Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab. Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt, da die Modernisierung des Badezimmers derart umfangreich gewesen sei, dass sie den Wert des gesamten Wohnhauses erhöht habe. Zudem seien Wertungswidersprüche zu vermeiden, die dadurch entstünden, dass bei einer späteren Entnahme aus dem Betriebsvermögen ein Anteil von 8 % des Gebäudewertes zu versteuern sei.

Dem ist der Bundesfinanzhof jetzt entgegengetreten. Er stellte klar, dass ausschließlich solche Renovierungskosten anteilig abzugsfähig seien, die das gesamte Gebäude betreffen, etwa für das Dach oder die Fassade. Auf Räume, die wie ein Badezimmer nahezu ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, entfallende Aufwendungen seien dagegen nicht zu berücksichtigen. Der Umfang der durchgeführten Arbeiten sei für diese Beurteilung unerheblich. Es bestehe auch kein Wertungswiderspruch für den Fall einer etwaigen Entnahme, da erst in diesem Zeitpunkt beurteilt werden könne, ob der Wert der Aufwendungen noch vorhanden sei. Gegebenenfalls könne der Gewinnrealisierungstatbestand teleologisch reduziert werden.

## In eigener Sache

### **Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung**

Am 1. August 2019 ernannte der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, Herrn Dr. Jan Dominik zum Richter am Finanzgericht. Herr Dr. Dominik war nach seinen juristischen Staatsexamina und der Promotion zunächst als Rechtsanwalt in einer steuer- und gesellschaftsrechtlichen Kanzlei in Bonn beschäftigt und wechselte von dort aus im Sommer 2016 in den höheren Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung. Seit dem 1. August 2017 gehört Herr Dr. Dominik dem 7. Senat des Finanzgerichts Münster an, der vorrangig für Fragen des Ertragsteuerrechts sowie für Steuerberatersachen zuständig ist.



Herr Dr. Dominik (links) und Herr Wolsztynski (rechts)

Quelle: FG Münster



## Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei

zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

